



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103106**

§.I. Anfang der Consultationum unter den Ständen über die Haupt-Friedens-Handlung: Ordnung des folgenden Vortrags: Richtigkeit der nachstehenden Protocollen: Nöthige Beobachtung des Unterscheids ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

# Summarischer Inhalt

des

## Zwölftes Buchs.

- §. I. Anfang der *Consultationum* unter den Ständen über die Haupt-Friedens-Handlung: Ordnung des folgenden Vortrags: Wichtigkeit der nachstehenden Protocollen: Nöthige Beobachtung des Unterscheids zwischen dem alten und neuen Calender.
- II. *Præparationes Evangelicorum circa Modum & Ordinem Tractandi.* Protocolla dazu: N. I. De *Modo & Ordine Tractandi überhaupt.* N. II. *Wohin die Reformirten wegen Einschließung in den Frieden, zu verweisen.* N. III. *Wie die Ansätze des Catholischen Directorii und die Tractation der *Gravaminum* zu befördern, it. was in dem Aufsatze der Evangelischen, quoad *Proœmium* zu ändern zc.* N. IV. *Erinnerungen bey dem dritten und achten Art. Propositionis Suecicar.* N. V. *Von Admission der Protocollisten im Reichs-Rath: von der Frage: *Num vivo Imperatore Rex Rom. sit eligendus?** N. VI. *Von den *Gravaminibus.** N. VII. *Von der *Pluralitate Votorum* und der *Asseruration* vor Speyer.* N. VIII. *De *Causa Reformatorum & Palatina.** N. IX. *Von der *Catholicorum* *Gegen-Gravaminibus.**
- §. III. *Summa Capita der Schwedischen Replie.*
- IV. *Erste Session im Fürsten Rath zu Osnabrück, über ein von Münster eingelangtes einseitiges Conclulum.*
- V. *Protocollum der Ersten Session, de *Ordine Materiarum tractandarum.**
- VI. *Protocollum der Zweyten Session, de *Modo tractandi & conferendi* zwischen den Ständen zu Osnabrück und Münster.*
- VII. *Protocollum der Dritten Session, von den Schönbeckischen Tractaten: de *Intentione belli suscepti:* Von der *Eron Spanien*, als einem Adherenten.*
- VIII. *Protocollum der Vierten Session, den *Punctum Amnestie* betreffend: *Evangelicorum *Votum Commune.***
- IX. *Protocollum der Fünften Session, über die *Jura Statuum Imperii.**
- X. *Protocollum der Sechsten Session, die von den Franzosen vor Portugall verlangte *Pas-Briefe* zc. betreffend: N. II. *Conföderations-*Tractat* zwischen Frankreich und Portugall.**

## Zwölftes Buch.

§. I.

1646.  
Januar.

Anfang der  
Consultatio-  
num unter  
den Ständen  
über die  
Haupt-Frie-  
dens-Hand-  
lung.

**S**ir kommen nunmehr zur Betrachtung der wirklichen Consultationen in der Haupt-Sache. Dann nachdem sowol der beyden Cronen, Frankreich und Schweden, am 17ten Jan. des verwichenen 1645ten Jahrs, ausgestellten Friedens-Propositiones, als auch die darauf am 18. Octob. ej. anni ertheilte Kayserliche Antwort, nicht weniger die, von den Cronen dagegen mündlich gethanene Replie, den Reichs-Ständen zugekommen waren, um darauf Dero Gutachten und Meynungen zu eröffnen: Inmittelst auch diejenige Hindernissen aus dem Weg geraumet waren, welche die Berathschlagungen der Reichs-Stände unter einander unterbrechen kunten; Weniger nicht der *Modus Consultandi* unter Ihnen also reguliret war, daß an den beyden

Congress-Orten, Münster und Osnabrück, zugleich die *Deliberationes*, dergestalt gepflogen werden sollten, daß die gesammten Reichs-Stände, an solchen beyden Orten, mit einander als die z. gewöhnlichen Reichs-Collegia zu betrachten wären, die sich eines gemeinsamen Schlusses, durch gewöhnliche Re- und Correlationes, mit einander zu verstehen hätten; So war nun nichts mehr übrig, als die Hand selbst an das hochwichtige Friedens Werk, wornach das ganze, durch den langwierigen und blutigen Krieg ermüdete Deutschland seuffzete, einmal zu legen. Welches auch mit solchem tapfermüthigen Cyser von den Reichs-Ständischen Gesandten geschehen ist, daß die Nachwelt ihren dabey erwiesenen ganz unermüdeten Fleiß nimmermehr genug wird bewundern noch verdancken können.

1646.  
Januar.

Da



1646.  
Januar.Ordnung des  
folgenden  
Vortrags.

Damit aber alles in desto mehrerer Deutlichkeit, an das Licht möge gestellt, und die, wegen der vielen zusammen schlagenden Materien, welche zu gleicher Zeit vorgekommen sind, fast nicht zu vermeiden stehende Unordnung, möglichst vermieden werde; So wollen wir nunmehr, in einer ununterbrochenen Ordnung, ohne Einnischung einiger andern Materie, dasjenige vortragen, was unter denen zu Osna-brück anwesenden Reichs-Ständen, in der Haupt-Sache über die Friedens-Propositiones, Kayserliche Responstiones und der Cronen Replicas, ohne Absicht auf die Religion, ist consultiret und mit den Münsterischen Gesandten verglichen worden: darauf sofort dasjenige folgen soll, was zwischen den beyden Religions-Parteyen im Reich, den Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten, zu Vergleichung der Gravaminum Ecclesiasticorum, worinnen die Status Imperii, gleichsam als 2. besondere Corpora zu consideriren waren, vorgegangen ist.

Wichtigkeit  
der nach ste-  
henden Pro-  
tocolle.

Damit aber Niemand Ursach habe, zu zweiffeln, ob eben alles dasjenige, was in folgenden ungeführt werden wird, gerade also tractiret worden sey, und ob man auch den Protocollis, welche allhier der Welt vor Augen gelegt werden, völligen Glauben bezumessen habe; so ist dieser besondere Umstand, was es mit solchen Protocollis vor Beschaffenheit habe, nicht außer Anmerckung zu lassen. Nämlich, es war noch zu selbiger Zeit der Gebrauch, daß man in dem Reichs-Rath keine Secretarios oder Protocollisten, bey den Consultationen und Votirungen zuliese, sondern ein jeder Gesandter mußte sein Protocoll, selbst, mit eigener Hand, im Rath führen und zugleich votiren, sogar, daß auch das Directorium selbst alles notirte, und hernach in ein Conclufum brachte. Nachdem aber verschiedene Gesand-

ten zum voraus ermessen, daß, wann die Consultationes bey dieser übertwichtigen Sache recht angehen würden, diese Art zu Protocolliren ihnen allzuschwehr fallen, auch vielleicht gefährlich seyn möchte; So verlangete der Erz-Bischoffliche Magdeburgische, der Sachsen-Altenburgische, Weymarische, Beyerische und Pommerische Gesandte, daß ihnen vergönnet werden möchte, eine vertraute und beeydigte Person, welche das Protocoll führete, jedesmal mit in den Rath zu nehmen, so Ihnen auch von denen übrigen Gesandten, jedoch ohne Consequenz zugestanden wurde. Auf diese Art sind nun die nachstehende Protocolla zum Stand gekommen, indem die Protocollisten der ernannten 4. Evangelischen Gesandten, nicht nur alles, was in Senatu vorgekommen, außgeschwindeste jedesmal niedergeschrieben, sondern auch allezeit nach geendigter Session ihre Protocolla zusammen conferiret und daraus ein einstimmiges Protocoll gefertigt haben. Hiervon haben wir nun, aus des Sachsen-Weymarischen Gesandens, D. Georgii Achatii Hebers, Original-Akten, welche in dem Hochfürstlichen Schwarzbürgischen Archiv zu Rudelstadt aufbehalten werden, getreue Abschriften erhalten; und kan hieraus jedermann ersehen, daß in keinem Archiv in Deutschland, außer denenjenigen Orten, wohin obernannte Gesandten ihre Berichte erstattet haben, dergleichen unständliche und ausführliche Protocolla insgesamt vorhanden seyn werden. Vorbey noch dieses zu bemercken stehet, daß, weil zu selbiger Zeit, die Catholischen fast mehrentheils in ihren Actis, sich des Gregorianischen Calenders, wie hingegen die Augspurgische Confession-Verwandten sich des Julianischen bedient haben, man sich nicht irren lassen müsse, wann man eine Discrepanz in den Datis einiger Beylagen antrifft.

1646.  
Januar.

## §. II.

Preparatio-  
nes Evange-  
licorum cir-  
ca modum &  
Ordinem  
tractandi.

Jedoch, ehe wir die, zwischen den Catholicis und Evangelicis gemeinsam gepflogene Consultationes anführen; wird nicht unangenehm seyn, vorhero die, inter Evangelicos solos, gehaltene Protocolla, aus welchen zu sehen, wie sorgfältig dieselbe sich auf das Haupt-Werck præ-

pariret haben, bezulegen. Das hiebey befindliche Protocollum sub N. I. handelt de modo & Ordine tractandi: N. II. so allein unter den Evangelicis geführt wurde, concerniret die Einschließung der Reformirten in den Frieden: N. III. Wie die Ansage bey dem Ca-

Ordnung der  
Unterschied  
zwischen den  
alten und  
neuen Calen-  
der.